

ÄNDERUNGEN BEI DER EINGRUPPIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK IM TV-L AB 2021

STAND: JANUAR 2021

GLIEDERUNG

1. bisherige Eingruppierung der Beschäftigten in der Informationstechnik
2. Neuerungen ab 1. Januar 2021
 - 2.1 Überblick
 - 2.2 In den einzelnen Entgeltgruppen
3. Überleitung und Rechtsfolgen
4. unbestimmte Rechtsbegriffe
5. Entgeltgruppen
6. Höhergruppierungsanträge
7. Stellenbeschreibungen
8. Zusammenfassung / Beratungsmöglichkeiten
9. Literatur- und Quellenhinweise

1. BISHERIGE EINGRUPPIERUNG DER BESCHÄFTIGTEN IN DER INFORMATIONSTECHNIK

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) Anlage 1a (Vergütungsordnung) Teil II Abschnitt B:
Angestellte in der Datenverarbeitung Unterabschnitt I – V / 1983 – 2012

TV-L Anlage A (Entgeltordnung) Teil II Abschnitt Nr.11 **Beschäftigte in der Informationstechnik** / 2012 – 2020

Unterabschnitte:

11.1 Beschäftigte als Leiter von IT-Gruppen EG 10 – EG 12

11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation EG 9a – EG 11

11.3 Beschäftigte in der Programmierung EG 8 – EG 11

11.4. Beschäftigte in der IT-Systemtechnik EG 9a – EG 12

11.5. Beschäftigte in der Datenerfassung EG 3 – EG 9a

2. NEUERUNGEN AB 01. JANUAR 2021

2.1 ÜBERBLICK

TV-L Anlage A Teil II Spez. Tätigkeitsmerkmale, Abschnitt Nr.11
Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

- Keine Unterteilung mehr in Unterabschnitte, d.h. alle Tätigkeitsmerkmale gelten einheitlich für sämtliche Tätigkeiten der IKT.
- Regelung der TM der EG 6 bis 9a gänzlich neu, ab EG 11 teilweise an Abschnitt 22 (Ingenieure) angelehnt.
>> Definition: „TM stellen die Anforderungen dar, die zur Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe führen.“
>> Verweis: § 12 TV-L als zentraler Eingruppierungsparagraf: TM / gesamte Tätigkeit / nicht nur vorübergehend
- Systematik:
>> Ausbildungsstrang + Tätigkeitsstrang, beide Stränge bauen aufeinander auf durch Heraushebungsmerkmale bis EG 13 und sollen durchlässig sein.
Durchlässigkeit:
Grundeingruppierung EG 6 mit Berufsausbildung >> Eingruppierung bis EG 10 möglich,
mit Hochschulstudium EG 10 >> Eingruppierung bis EG 13 möglich.

2. NEUERUNGEN AB 01. JANUAR 2021

2.2 IN DEN EINZELNEN ENTGELTGRUPPEN

EG	Ausbildungsstrang	Tätigkeitsstrang
6 Fg.1	einschlägige Berufsausbildung	
6 Fg.2		Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse
7		Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind
8		Beschäftigte der EG 7, mit Gestaltungsspielraum
9a		Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert
9b		Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
10 Fg.1		Beschäftigte der EG 9b, mit Gestaltungsspielraum über jenen in EG 8 hinausgehend
10 Fg.2	einschlägige Hochschulbildung	

2. NEUERUNGEN AB 01. JANUAR 2021

2.2 IN DEN EINZELNEN ENTGELTGRUPPEN

EG	Ausbildungsstrang	Tätigkeitsstrang
11 Fg.1 / 2	Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 (Fg.1) / mind. 1/2 (Fg.2) durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt	
12 Fg.1 / 2	Beschäftigte der EG 11 mit mind. 3jähriger prakt. Erfahrung, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 (Fg.1) / mind. 1/2 (Fg.2) durch bes. Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fg.2 heraushebt	
12 Fg.3	Beschäftigte der EG 10 mit mind. 3jähriger Berufserfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind. 2 Beschäftigte der EG 11 oder 3 Beschäftigte der EG 10 ständig unterstellt	
13 Fg.1	Beschäftigte der EG 12 Fg.2, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fg.2 heraushebt	
13 Fg.2	Beschäftigte der EG 10 mit mind. 3jähriger prakt. Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind. 2 Beschäftigte der EG 12 oder 3 Beschäftigte der EG 11 ständig unterstellt sind.	

3. ÜBERLEITUNG UND RECHTSFOLGEN

- Die Überleitung erfolgt nach § 29f TVÜ-Länder in Verbindung mit § 29d TVÜ-Länder
- Danach sind alle Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung von Entgeltgruppe und Stufe am 1. Januar 2021 in die neuen Regelungen übergeleitet.
- Es gibt praktisch keine Kontinuität zur vorherigen Tariflage bzw. zu den bisherigen Regelungen des Abschnitts 11 des Teils II der Entgeltordnung. Daher existiert keine Zuordnung bisheriger Eingruppierung zu jetziger Eingruppierung. Diese vorzunehmen ist nicht möglich, da es sich um komplett neue Tätigkeitsmerkmale handelt.
- >> Daraus folgt, dass in sehr vielen Fällen eine Neubewertung auf Basis der vorhandenen Stellenbeschreibung erfolgen muss oder diese bei Beantragung einer Höhergruppierung neu erstellt werden muss!
- Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung galt ab 1. Januar 2012. Die nun neuen Regelungen gelten auch für alle Beschäftigten, die nach dem 1. November 2006 (Einführung TV-L) eingestellt wurden.

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.1 ANWENDUNG

- Unbestimmte Rechtsbegriffe eines Abschnitts der EGO bauen durchgängig aufeinander auf.
- Prüfung der zur Anwendung kommenden unbestimmten Rechtsbegriffe: beginnend beim „Einfachsten“ zum jeweils Nächsthöherwertigen (im Tätigkeitsstrang, parallel zu geforderten Voraussetzungen des Ausbildungsstrangs)
- Bewertung der auszuübenden Tätigkeiten nach Bewertungsschema (hier nicht behandelt) (siehe auch 6. Stellenbeschreibungen)

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.2 ÜBERBLICK / ENTGELTGRUPPEN DES ABSCHNITTS 11

Entgeltgruppe	Tätigkeitsmerkmal ab 2021 / Ausbildungs- bzw. Tätigkeitsstrang
5	(Minus-Eins-Regelung, wenn kein einschlägiger Berufsabschluss oder nicht Sonstige/r)
6	einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung
7	Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind
8	Beschäftigte der EG 7, mit Gestaltungsspielraum
9a	Beschäftigte der EG 8, zusätzliche Fachkenntnisse
9b	Beschäftigte der EG 9a, umfassende Fachkenntnisse
10	einschlägige abgeschlossene Hochschulbildung + Beschäftigte der EG 9b, deren...
11	Beschäftigte der EG 10, besondere Leistungen
12	Beschäftigte der EG 10+11, prakt. Erfahrung, bes. Schwierigkeit und Bedeutung
13	Beschäftigte der EG 10+12, Verantwortung, prakt. Erfahrung
14	(nach Teil I der EGO)
15	(nach Teil I der EGO)

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.3 GESTALTUNGSSPIELRAUM

EG 8 Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über Standardfälle hinaus <u>Gestaltungsspielraum</u> erfordert	EG 10 Fg. 2 Beschäftigte der EG 9b deren Tätigkeit einen <u>Gestaltungsspielraum</u> erfordert, über EG 8 hinausgehend
<ul style="list-style-type: none">➤ Disposition der/des Beschäftigten➤ Vorhandensein von Optionen➤ mind. 50% Tätigkeiten, die über Standardfälle hinausgehen	<ul style="list-style-type: none">➤ nicht nur leichte geistige Arbeit➤ schwierige Abwägungsprozesse über den richtigen Weg oder das Ziel der Tätigkeiten

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.4 FACHKENNTNISSE

EG 6 gründliche + vielseitige Fachkenntnisse	EG 9a zusätzliche Fachkenntnisse	EG 9b Umfassende Fachkenntnisse
<ul style="list-style-type: none">➤ spezifische, gefestigte fachliche Kenntnisse zur Beurteilung und Erledigung von alltäglichen und abgewandelten Aufgaben➤ unerheblich, wie die erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden➤ Erweiterung bzw. Steigerung der gründlichen Fachkenntnisse dem Umfang nach➤ allerdings nicht nur rein quantitativ sondern auch bzgl. inhaltlichem Umfang und Vielfältigkeit der Fachkenntnisse	<ul style="list-style-type: none">➤ über die einschlägige Ausbildung hinausgehend➤ aus unterschiedlichen Fachrichtungen stammend➤ Zertifikate, z.B. Microsoft, SAP	<ul style="list-style-type: none">➤ Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach➤ Spezialaufgaben (Fachkenntnisse in einem außergewöhnlichen Spezialgebiet) siehe EG 12 Fg. 1 / 2

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.5 BESONDERE LEISTUNGEN

EG 11 Fg.1 + 2

Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 bzw. 1/2 durch besondere Leistungen heraushebt

- Übernahme aus Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure)
- besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung
- fachliche Weisungsbefugnis
- erhöhte Qualität der Arbeit, erhöhtes Wissen, erhöhte Fachkenntnisse
- besondere praktische Erfahrung

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.6 PRAKTISCHE ERFAHRUNG

EG 12 Fg. 1+2 Beschäftigte der EG 11 Fg. 2 mit mindestens 3jähriger praktischer Erfahrung (...)

EG 12 Fg. 3 Beschäftigte der EG 10 mit mindestens 3jähriger praktischer Erfahrung (...)

EG 13 Fg. 2 Beschäftigte der EG 10 mit mindestens 3jähriger praktischer Erfahrung (...)

- angelehnt an Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure)
- muss in dem zu übertragenden Aufgabengebiet erworben worden sein
- erst nach Berufsausbildung bzw. Hochschulabschluss erworben

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.7 BESONDERE SCHWIERIGKEIT + BEDEUTUNG / SPEZIALAUFGABEN

EG 12 Fg. 1+2 (...), deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 (Fg. 1) oder 1/2 (Fg. 2) durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fg. 2 heraushebt

➤ Beide Merkmale müssen nebeneinander erfüllt sein!

Bedeutung

- Betrifft die Größe des Aufgabengebietes, die Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder die Auswirkungen der Tätigkeit
- Tätigkeit muss für nachfolgende Bearbeiter richtungsweisend sein

Schwierigkeit

- erhebliche Heraushebung aus den umfassenden Fachkenntnissen und selbständigen Leistungen
- deutlich höhere erforderliche fachliche Qualifikation

Spezialaufgaben

- außergewöhnliches Spezialgebiet
- insbes. nichttechnische, pädagogische oder didaktische Qualifikationen können herangezogen werden

4. UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

4.8 VERANTWORTUNG

EG 13 Fg. 1 Beschäftigte der EG 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fallgruppe 2 heraushebt

- Übernahme aus Teil II Abschnitt 22 (Ingenieure)
- zugrundeliegende Anforderungen („besonders verantwortungsvoll“, „wiss. Hochschulbildung“, „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“) müssen „erheblich“ übertroffen werden
- Insbesondere Steigerung gegenüber der Anforderung „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ in Bezug auf „besondere Schwierigkeit und Bedeutung“ bzw. Teil I der EGO (Verwaltung)

5. ENTGELTGRUPPEN

Entgeltgruppe nach EGO Teil II Abschnitt 11 neu	Tätigkeitsmerkmal
EG 6	<ol style="list-style-type: none">1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker...) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern
EG 7	Beschäftigte der EG 6, die ohne Anleitung tätig sind.
EG 8	Beschäftigte der EG 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert

5. ENTGELTGRUPPEN

Entgeltgruppe nach EGO Teil II Abschnitt 11 neu	Tätigkeitsmerkmal
EG 9a	Beschäftigte der EG 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert
EG 9b	Beschäftigte der EG 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert
EG 10	<ol style="list-style-type: none">1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (...) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.2. Beschäftigte der EG 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in EG 8 hinausgeht

5. ENTGELTGRUPPEN

Entgeltgruppe nach EGO Teil II Abschnitt 11 neu	Tätigkeitsmerkmal
EG 11	<ol style="list-style-type: none">1. Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt (...)2. Beschäftigte der EG 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der EG 10 heraushebt (...)
EG 12	<ol style="list-style-type: none">1. Beschäftigte der EG 11 Fg. 2 mit mind. 3jähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fg. 2 heraushebt2. Beschäftigte der EG 11 Fg. 2 mit mind. 3jähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der EG 11 Fg. 2 heraushebt

5. ENTGELTGRUPPEN

Entgeltgruppe nach EGO Teil II Abschnitt 11 neu	Tätigkeitsmerkmal
EG 12	<p>3. Beschäftigte der EG 10 mit mind. 3jähriger prakt. Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind.</p> <ul style="list-style-type: none">a) 2 Beschäftigte der EG 11b) 3 Beschäftigte der EG 10 (...) unterstellt sind
EG 13	<p>1. Beschäftigte der EG 12 Fg. 2, deren Tätigkeit sich mind. zu 1/3 durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der EG 12 Fg. 2 heraushebt</p> <p>2. Beschäftigte der EG 10 mit mind. 3jähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mind.</p> <ul style="list-style-type: none">a) 2 Beschäftigte der EG 12b) 3 Beschäftigte der EG 11 (...) unterstellt sind

6. HÖHERGRUPPIERUNGSANTRÄGE AUFGRUND DER GEÄNDERTEN ENTGELTORDNUNG

Höhergruppierungsmöglichkeiten sind gegeben:

- aufgrund neuer Tätigkeitsmerkmale
- Wegfall bisheriger Entgeltgruppen EG 3 – EG 5
- Eröffnung Entgeltgruppe EG 13
- Sonderfall Leitungskräfte: EG 13 und höher >> Teil I der Entgeltordnung
- Sonderfall bisherige Beschäftigte in der Datenerfassung >> nach Teil I der Entgeltordnung

1. Geht das nicht alles automatisch?
2. Fristen für Anträge
3. Was benötige ich für die Antragstellung?
4. Lohnt sich der Antrag für mich?
5. Antrag auf Höhergruppierung

6.1 GEHT DAS NICHT ALLES AUTOMATISCH?

- **Keine automatische Überprüfung der Eingruppierung, nur auf Antrag der/des Beschäftigten**
- **automatische Überleitung aller Beschäftigten zum 01.01.2021, die am 31.12.2020 im Teil II Abschnitt 11 eingruppiert waren, Entgeltgruppe, Stufe und Stufenlaufzeit bleiben erhalten**
- **Programmiererzulage bzw. Besitzstand wird über den 31.12.2020 hinaus weitergezahlt, falls kein Höhergruppierungsantrag gestellt wurde bzw. wird**

6.2 FRISTEN FÜR ANTRÄGE

- **Neuregelung nach § 29f TVÜ-Länder betrifft alle Beschäftigten, die über den 31.12.2020 hinaus beschäftigt sind (und nach Teil II Abschnitt 11 der EGO eingruppiert sind)**
- **Bis zum 31.12.2021 können Höhergruppierungsanträge aufgrund der Neuregelungen der EGO gestellt werden, sie wirken auf den 01.01.2021 zurück.**
- **Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2021 ruht, z.B. wegen Beschäftigungsverboten nach MuSchG, Elternzeit, Pflegezeit sowie Rente auf Zeit können Anträge innerhalb eines Jahres nach Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.**
- **Beschäftigten, die die Programmiererzulage als Besitzstand erhalten und die nicht höhergruppiert werden, wird diese Zulage über den 31.12.2020 hinaus weitergezahlt.**
- **Stufenzuordnung erfolgt gemäß § 17 Absatz 4 TV-L**

6.3 WAS BENÖTIGE ICH FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG?

- **Aktuelle Stellenbeschreibung**

- **Kenntnis von**
 - meiner derzeitigen Eingruppierung und nach welchem Unterabschnitt im Abschnitt 11
 - Stand / Laufzeit innerhalb meiner derzeitigen Erfahrungsstufe
 - Zeitpunkt ev. weiterer Stufenaufstiege
 - Zulagen

- **Check Bezügemitteilung**

- **Nachfrage beim Personalservice / zuständiger Personalsachbearbeiter*in**

- **Rechenergebnis, ob sich ein Antrag lohnt (siehe 6.4)**

6.4 LOHNT SICH EIN ANTRAG FÜR MICH?

- Stufenzuordnung bei Höhergruppierung erfolgt nach § 17 Absatz 4 TV-L
- Das heißt: **grundsätzlich keine stufengleiche Höhergruppierung**, sondern Einstufung in diejenige Stufe der höheren EG, deren Entgelt mindestens dem bisherigen Entgelt entspricht (ggf. Garantiebetrug 90 € / 180 €).
- Deshalb **individuelle Vergleichsrechnung nötig** zwischen dem Verbleib in jetziger EG und Stufe und ev. Höhergruppierungsgewinn.
 - unter Beachtung des Erreichens einer nächsten Stufe (weil Höhergruppierung ab 01.01.21 wirken würde)
 - verbleibender Arbeitszeit bis zur Verrentung
 - geplanter Arbeitgeberwechsel etc.
- zusätzlich zu beachten: Jahressonderzahlung
- Programmiererzulage, Zulage nach § 14 TV-L oder § 16 (5) TV-L können entfallen

6.4 Lohnt sich der Antrag für mich?

Jahressonderzahlung: kann bei einer höheren Entgeltgruppe sinken

Entgeltgruppen				Bemessungs- grundlage
	2019	2020	2021	
EG 1 bis EG 4	91,69 %	88,91 %	87,43 %	Durchschnittliches Entgelt der Monate Juli, August und September (ohne Überstunden / Mehrarbeit, Leistungszulagen, Erfolgsprämien)
EG 5 bis EG 8	92,19 %	89,40 %	88,14 %	
EG 9a bis EG 11	77,66 %	75,31 %	74,35 %	
EG 12 und EG 13	48,54 %	47,07 %	46,47 %	
EG 14 und EG 15	33,98 %	32,95 %	32,53 %	

Absenkung auch in 2022, %-Sätze stehen noch nicht fest

6.5 ANTRAG AUF HÖHERGRUPPIERUNG

- Schreiben an den Personalservice:

Antrag:

„Hiermit stelle ich aufgrund des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung des TV-L einen Antrag gem. § 29f in Verbindung mit § 29d TVÜ-Länder, [z.B. nach EG 11 [hilfsweise nach EG 10]] da ich die Tätigkeitsmerkmale einer [dieser] höheren Entgeltgruppe erfülle.“

Zusätzlich (aufgrund neuerer Rechtsprechung):

„Das damit verbundene höhere Entgelt mache ich gemäß § 37 TV-L geltend.“

- Eingang des Schreibens bestätigen lassen

7. STELLENBESCHREIBUNGEN

- Enthalten möglichst alle Tätigkeiten mit Zeitanteilen in Gestalt von sogenannten Arbeitsvorgängen.

Die Arbeitsvorgänge müssen in der Summe immer 100 % der ausgeübten Tätigkeiten ergeben (auch bei Teilzeittätigkeit).

- Arbeitsvorgänge beschreiben, welche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeiten nötig sind (s. Kapitel 3 bis 5).
- Grundregel für Tätigkeitsbewertung: § 12 TV-L

„Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.“

- Erstellung ist Vorgesetztenaufgabe!

8. ZUSAMMENFASSUNG / BERATUNGSMÖGLICHKEITEN

Zusammengefasst:

- Höhergruppierungsmöglichkeiten für Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik
- Bei allen Höhergruppierungsanträgen zuvor Fallstricke beachten.
- Individuelle Situation betrachten und eventuelle Höhergruppierungsgewinne berechnen (lassen).

Beraten lassen!

- Personalrat vor Ort (Rechtsberatung gesetzlich nicht erlaubt)
- Gewerkschaft Ver.di mit Online-Rechner (nur für Mitglieder)

9. LITERATUR- UND QUELLENHINWEISE (1)

Entgeltordnung zum TV-L:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A._TV-L__2011_/01_Tarifvertrag/Anlage_A_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._11_2019_2020_2021_01.pdf

TV-L / Änderungstarifvertrag Nr.11:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/A._TV-L__2011_/01_Tarifvertrag/TV-L__i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._11_VT_2020.pdf

Überleitungstarifvertrag Nr.10 / TVÜ-Länder:

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/B._TVUe-Laender__2011_/_%C3%84TV_Nr._10_zum_TV%C3%9C-L%C3%A4nder.pdf

9. LITERATUR- UND QUELLENHINWEISE (2)

Richter, Achim; Gamisch, Annett; Mohr, Thomas:

Grundlagen der Eingruppierung TVöD und TV-L. - 6., akt. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2017. – ISBN 978-3-8029-1587-1

Kaufung, Harald: Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L: Eingruppierung - Bewertungsverfahren - Stellenbeschreibung - Arbeitshilfen. – 4. Aufl. - Stuttgart: Boorberg, Edition Moll. – 2020 - ISBN 978-3-415-06864-3

Effertz, Jörg: TV-L Kommentar 2020. - Regensburg: Walhalla, 2020. – ca. 1500 Seiten - ISBN 978-3-8029-7922-4